

Informationspapier VB 03



Empfehlungen für brandschutztechnische Anforderungen an Kindergärten

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Gesetzliche Grundlagen	4
4. Anforderungen an Bauteile	4
5. Rettungswege	4
5.1. Erdgeschossige Neubauten	4
5.2. Obergeschossige Neubauten	4
5.3. Bestehende bauliche Anlagen	5
5.4. Die Rettungswege müssen sicher sein:	5
6. Alarmierungseinrichtungen	5
7. Türen und Notausgänge	6
8. Betrieblich organisatorischer Brandschutz	6
9. Dekorationen	6
9.1. In Rettungswegen sind insbesondere unzulässig:	6
9.2. In Rettungswegen ist z.B. zulässig:	7

1. Vorbemerkungen

Kindergärten gelten als bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung. Diese Empfehlungen sollen vor dem Hintergrund des § 54 BauO NRW ein brandschutztechnisches Beurteilungsprinzip herausstellen und damit eine Möglichkeit bieten, einheitlich mit dem Thema umzugehen.

Diese Empfehlungen sind als Richtschnur zu verstehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Brandschutz in Kindergärten neu durchdacht werden sollte und die Situation vor Ort berücksichtigt werden muss:

Die Flure von Kindergärten werden häufig als Spielfläche genutzt und sind nicht brandlastenfrei (Dekorationen, Garderobe, Spielmaterial usw.)

Da die Gruppenräume im Erdgeschoss aber oft gleichzeitig einen direkten Ausgang ins Freie aufweisen, gelten die Anforderungen des § 38 BauO NRW in diesen Fällen nicht.

Dies kann allerdings nicht gelten, wenn die Gruppenräume keinen direkten Ausgang ins Freie aufweisen, wie z.B. bei Gruppenräumen im Obergeschoss.

Vor Ort sind die Türen in den Kindergärten oftmals verschlossen (Aufsichtspflicht, Schutz der Kinder, betriebliche Gründe).

Nach baurechtlichen Vorschriften sind die Rettungswege jedoch jederzeit offen und benutzbar zu halten.

Hier sind praxisnahe Regelungen gewünscht, die beide Aufgaben erfüllen.

Die Empfehlungen sollen der besonderen Situation in den Kindergärten gerecht werden.

Die erhöhte Schutzwürdigkeit der Kinder wird ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass eine ständige Aufsicht vorhanden ist.

Das brandschutztechnische Prinzip dieser Empfehlungen basiert auf den Punkten „Selbstrettung, frühzeitige Alarmierung, regelmäßige Übungen“.

2. Anwendungsbereich

Diese stadtinternen Empfehlungen gelten für Anforderungen nach § 54 Abs. 1 BauO NRW an alle Einrichtungen, in denen Kinder in Gruppen betreut und beaufsichtigt werden. Mit dem Begriff „Kindergarten“ werden alle Einrichtungen dieser Art umfasst (wie Kindertagesstätten, -horte und -krippen etc.).

Es wird unterschieden in:

a) Neubauten

- eingeschossige Neubauten (_ Ziff. 4.1.)

- obergeschossige Neubauten (_ Ziff. 4.2.)

b) bestehende Gebäude (_ Ziff. 4.3.)

3. Gesetzliche Grundlagen

Bauordnungsrechtlich gibt es keine Sonderbauvorschriften für Kindergärten. Maßgeblich ist daher die Landesbauordnung NRW (BauO NRW). Gemäß § 54 BauO NRW in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 3 Ziff.10 BauO NRW gelten Kindergärten mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses als Sonderbau für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist.

Kindergärten mit nicht mehr als zwei Gruppen sind ebenfalls Sonderbauten, jedoch sind hierfür keine Brandschutzkonzepte erforderlich.

Da alle Kindergärten als Sonderbauten gelten, können gemäß § 54 BauO NRW Erleichterungen gestattet bzw. höhere Anforderungen an die baulichen Anlagen gestellt werden.

4. Anforderungen an Bauteile

Es gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW.

5. Rettungswege

Prinzipiell sollen zwei bauliche Rettungswege umgesetzt werden.

5.1. Erdgeschossige Neubauten

Alle Gruppen- und Schlafräume müssen einen direkten Ausgang ins Freie haben (1. Rettungsweg).

Der 2. Rettungsweg ist über die Flure zum Haupteingang sicherzustellen.

Die Wände sind in F30 und mit dichtschießenden Türen auszubilden.

Geringfügige Verglasungen ohne Feuerwiderstandsklasse ("Kinderaufsicht", Oberlichter) sowie Dekorationen (Ziff. 8) können in diesen Fluren aufgrund der vernetzten Rauchmelder (Ziff. 5) als Erleichterung nach § 54 BauO NRW zugelassen werden.

Die Notausgänge sowie der Verlauf der Rettungswege sind mit lang nachleuchtenden Rettungswegpiktogrammen zu kennzeichnen.

5.2. Obergeschossige Neubauten

Der 1. Rettungsweg führt über den notwendigen Treppenraum. In den notwendigen Fluren können Dekorationen (Ziff. 8) aufgrund der vernetzten Rauchmelder (Ziff. 5) als Erleichterung nach § 54 BauO NRW zugelassen werden.

Die Wände sind in F30 und mit dichtschießenden Türen auszubilden, Verglasungen ohne Feuerwiderstandsklasse sind nicht zulässig.

Garderoben dürfen nur in separaten Räumen untergebracht werden.

Der 2. Rettungsweg muss als baulicher Rettungsweg sichergestellt werden:

- z.B. außenliegende Stahltreppe
- z.B. zweiter Treppenraum

- z.B. interne Treppe in Verbindung mit einem direkten Ausgang ins Freie im Erdgeschoss
- z.B. Rettungsrutsche (gilt nur für das 1. Obergeschoss)

Die Notausgänge sowie der Verlauf der Rettungswege sind mit lang nachleuchtenden Rettungswegpiktogrammen zu kennzeichnen.

5.3. Bestehende bauliche Anlagen

Bei genehmigten Kindergärten kann für die Gruppenräume / Schlafräume ein direkter Ausgang ins Freie bzw. ein zweiter baulicher Rettungsweg nur bei akuter Gefahr gefordert werden (§ 87 Abs.1 BauO NRW).

Bisher nicht genehmigte Kindergärten sind im Zuge eines Nutzungs-Antrages entsprechend den Neubauten zu beurteilen.

5.4. Die Rettungswege müssen sicher sein:

Der erste Rettungsweg ist in der Regel der Haupteingang, sofern kein direkter Ausgang aus dem Gruppenraum / Schlafräum gegeben ist.

Der zweite Rettungsweg ist sicherzustellen durch:

- direkten Ausgang ins Freie (erdgeschossige Anlagen)
- Fenster als Notausstiege (erdgeschossige Anlagen)
- besonders geschützter Raum (F30, T30- RS) mit anleiterbaren Fenster (obergeschossige Anlagen)
- Terrassen / begehbare Dächer, die im Brandfall nicht gefährdet sind und mit Leitern der Feuerwehr erreicht werden können
- Rettungsrutsche (nur 1. Obergeschoss)
- außenliegende Treppenanlage
- zweiter Treppenraum
- interne Treppe in Verbindung mit einem direkten Ausgang ins Freie im Erdgeschoss

6. Alarmierungseinrichtungen

Für alle Kindergärten gilt:

Die Einrichtung ist flächendeckend mit untereinander vernetzten Rauchmeldern auszustatten (“interne Brandmeldeanlage”).

Die Melder sind gemäß DIN 14 676 “Rauchmelder für Wohnhäuser, Wohnanlagen und Räumen mit wohnähnlicher Nutzung“ zu installieren.

Im Brandfall hat die Alarmierung über ein akustisches Warnsignal zu erfolgen.

Somit wird eine frühzeitige Branddetektion sichergestellt und eine Eigenrettung ermöglicht.

Sofern die Deckenhohlräume nicht brandlastenfrei sind (z.B. Elektroleitungen) sind diese auch durch vernetzte Rauchmelder zu überwachen.

Hinweis: Die Rauchmelder sind durch den Betreiber regelmäßig zu warten.

7. Türen und Notausgänge

Türen, die selbstschließend sein müssen (Feuerschutzabschlüsse, RS-Türen), dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Rauchentwicklung ein selbstständiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können (manuelle Auslösestelle, z.B. Handtaster).

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Notausgänge dürfen nur durch zugelassene Systeme gesichert werden.

Sofern diese Ausgänge aus betrieblichen Gründen verschlossen werden, müssen sie im Notfall ohne Schlüssel öffnbar sein. Akzeptabel sind z.B. auch Türwächter sowie in 1,8m Höhe angebrachte Türriegel (oder Türdrücker).

8. Betrieblich organisatorischer Brandschutz

Dem betrieblichen Brandschutz wird erhebliche Bedeutung zugemessen.

Durch Aufstellen einer Brandschutzordnung, durch regelmäßige Unterweisung und Übung werden Kinder und Betreuer auf eine Gefahrensituation (und wie diese gemeistert werden kann) vorbereitet:

Der Betreiber muss eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 (Teil A und B) erstellen, in der die wichtigsten Verhaltensregeln für die Erzieherinnen / Erzieher schriftlich festgehalten werden.

Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) ist in folgenden Räumen anzubringen:

- Gruppenräume
- Küche
- Büro

Die Mitarbeiter sind einmal jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre, hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) zu unterweisen. Mindestens einmal im Jahr ist eine Räumübung mit den Kindern durchzuführen, wobei zu einer Übung die Feuerwehr eingeladen werden sollte.

9. Dekorationen

In einer separaten Baubeschreibung für Neubauten sind die Dekorationen anzugeben (z.B. Art, Material, Umfang).

9.1. In Rettungswegen sind insbesondere unzulässig:

- Lichterketten und entflammbare Dekorationen
- Mobiliar in Treppenträumen
- Brennende Kerzen bzw. Weihnachtsbäume

9.2. In Rettungswegen ist z.B. zulässig:

- nichtbrennbares Material: z.B. Gips, Stein, Glas, Gasbeton
- Tücher oder ähnliche Dekostoffe, die mit zugelassenen Brandschutzmitteln imprägniert sind
- Bilder: entweder hinter Glas oder auf Gipskartonplatte
- Mobiliar, wenn es sich um schwerentflammbare Materialien handelt und die Rettungswege nicht eingeengt werden
- natürliche Pflanzen